



## Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tulfes

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.05.2021 sowie aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 vom 21.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung LGBl. Nr. 138/2019.

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tulfes bzw. am Recyclinghof Rinn-Tulfes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des/der Inhabers/Inhaberin der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfälle (Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sowie Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (gelber Sack)) umfasst alle mit Wohn- oder Gewerbeobjekten bebauten Grundstücke der Gemeinde Tulfes, die mit einem für Lkw ganzjährig befahrbaren Weg erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen die Abholung aufgrund ihrer Lage nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
- 2) Folgende, nachstehend angeführte Objekte, gehören nicht zum Abfuhrbereich. Die Eigentümer oder Benützer dieser Objekte haben den Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sowie Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (gelber Sack) zu den nach dieser Verordnung zugewiesenen Sammelplätzen zu bringen:

**a. Sammelstelle: "Neue Gufl"**

mit dem Einzugsbereich  
Tulferberg von Haus-Nr. 48 – 60,  
Halsmarter von Haus-Nr. 1 – 16,  
Tulfein von Haus-Nr. 1 – 6,  
Glungezer Haus-Nr. 1 und 2

**b. Sammelstelle: "Reiter Kurve"**

mit dem Einzugsbereich  
Tulferberg von Haus-Nr. 34 – 47

**c. Sammelstelle: "Abzweigung Spannring"**

mit dem Einzugsbereich  
Tulferberg von Haus Nr. 20 – 29

**d. Sammelstelle: "Abzweigung Erlerhof"**

mit dem Einzugsbereich  
Tulferberg von Haus Nr. 11 – 18

**e. Sammelstelle: "Abzweigung Bergsteinach"**

mit dem Einzugsbereich  
Glungezerstraße Haus Nr. 9 und 11, sowie von Haus Nr. 19 – 24

**f. Sammelstelle: "Heisangerer"**  
mit dem Einzugsbereich  
Angererweg von Haus Nr. 43 – 50  
sowie Haus Nr. 39

**g. Sammelstelle: "Brücke Oberlavieren 1"**  
mit dem Einzugsbereich  
Oberlavieren von Haus Nr. 1 – 20

**h. Sammelstelle: "Garage Feichtner Hansjörg, Moargasse"**  
mit dem Einzugsbereich  
Moargasse von Haus Nr. 5 – 10

**i. Sammelstelle: "Gesundheitszentrum Dr. Schweitzer"**  
mit dem Einzugsbereich  
Herrengasse von Haus Nr. 20 – 29,  
Weiher von Haus Nr. 10 – 13

**j. Sammelstelle: "Busbucht Bramor"**  
mit dem Einzugsbereich  
Bramor von Haus Nr. 5 – 15,  
Weiher Haus Nr. 14

**k. Sammelstelle: "Gasteig - Klapeer"**  
mit dem Einzugsbereich  
Gasteig Haus Nr. 45

**l. Sammelstelle: "Kreuzhäusl"**  
mit dem Einzugsbereich  
Sauruggen von Haus Nr. 1 – 19

**m. Sammelstelle "Scheiber - Tennen"**  
mit dem Einzugsbereich  
Voldertal von Haus Nr. 1 – 25,  
Betriebsgebäude Inntaltunnel, Portal Nord

**n. Sammelstelle "Pichlerkapelle"**  
mit dem Einzugsbereich  
Mühlweg von Haus Nr. 1 – 18

3) Nicht unter die Abholpflicht fallen

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des/der Inhabers/Inhaberin der Abfälle fachgerecht kompostiert werden
- b) sonstige Abfälle
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Rinn-Tulfes zu bringen sind.

## § 4

### Müllbehälter, Aufstellungsort, Verwendung

- 1) **Die Sammlung des Restmülls** erfolgt ausnahmslos in transparenten Müllsäcken mit einem Fassungsvermögen von 40 Liter und der Aufschrift "Gemeinde Tulfes".

**Die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** erfolgt in Papiersäcken mit einem Fassungsvermögen von 8, 15 oder 80 Liter und dem Stempelaufdruck der Gemeinde Tulfes.

**Die Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** erfolgt in gelben Säcken mit der Aufschrift „gelber Sack“.

- 2) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen,
  - a) dass zur Sammlung des auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfällen die nach der Müllabfuhrordnung vorgeschriebenen Müllbehälter verwendet werden und dadurch keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann,
  - b) die in Stoffgruppen getrennt zu sammelnden Abfälle sowie der Sperrmüll in die hierzu bestimmten Container am Recyclinghof Rinn-Tulfes entsorgt werden,
  - c) die Müllbehälter zu den in der Müllabfuhrordnung festgelegten Zeitpunkten am vorgeschriebenen Sammelplatz oder am Rand der Straße so zur Abholung bereitgestellt werden, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.
- 3) Die Müllsäcke dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie ordnungsgemäß zugebunden werden können, nicht zugebundene Säcke werden nicht entsorgt.
- 4) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat über entsprechenden Antrag die Verwendung von Müllcontainern mit einem Fassungsvermögen von 800 lt. genehmigen. Der Nutzinhalt eines Containers entspricht der Menge nach 20 Stück Müllsäcken á 40 Liter.
- 5) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Müllbehältnisse ist verboten.

## § 5

### Mindestbehältervolumen

- 1) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für den in Haushalten anfallenden Restmüll beträgt pro Jahr und Einwohner 240 Liter.
- 2) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für die in Haushalten anfallenden biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle beträgt pro Jahr und Einwohner 165 Liter.
- 3) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für den bei Freizeitwohnsitzen oder anderen, nicht ständig bewohnten Gebäuden anfallenden Restmüll beträgt pro Jahr 720 Liter.

- 4) Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen für die bei Freizeitwohnsitzen oder anderen, nicht ständig bewohnten Gebäuden anfallenden biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle beträgt pro Jahr 468 Liter.

Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 30.11. des der Gebührenvorschreibung vorangegangenen Jahres.

Geschäftseinheiten ergeben sich aus Räumlichkeiten, die gewerblichen Erwerbszwecken dienen oder bei Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinde, des Landes oder des Bundes stehen.

Je eine Geschäftseinheit bilden:

- 1) Gasthöfe, Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Imbissstuben, Jausenstationen, Lebensmittelgeschäfte, sonstige Verkaufsstellen
  - a) jedes Fremdenzimmer
  - b) je angefangene 16 m<sup>2</sup> Nutzfläche von Aufenthaltsräumen, Matratzenlagern, Gastlokalen, Küchen und Lagerräumen für gewerblichen Bedarf
  - c) Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe, Banken, Schischulen, Ordinationen, Gebäude des Landes oder des Bundes, Agenturen o.ä.
  - d) je angefangene 30 m<sup>2</sup> betriebliche Nutzfläche einschließlich betrieblich genutzter Nebenräume
  - e) je angefangene 100 m<sup>2</sup> betriebliche Nutzfläche bei Sägewerken
  - f) Schulen, Kindergärten, Vereinslokale, Veranstaltungsräume, Sportstätten
  - g) je angefangene 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
  - h) jedoch nicht für Nebenräume wie Duschen, WC-Anlagen, Abstellräume, Gänge und Betriebsräume
- 2) Seilbahnen und Lifte
  - a) je Aufstiegshilfe 3 Geschäftseinheiten
  - b) je Gebäude über 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche 2 Geschäftseinheiten
  - c) Mindestbemessungsgrundlage sind sowohl für Restmüll als auch für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle drei Geschäftseinheiten.

## **§ 6**

### **Müllabfuhr**

- 1) Die Abfuhr der Restmüllsäcke erfolgt 14-tägig, jeweils am Montag.
- 2) In den Entsorgungsbereichen Oberlavieren und Lavieren (hier allerdings nur für die Objekte von Haus Nr. 16 bis Nr. 21) wird die Müllabfuhr vom Abfallbeseitigungsverband südöstliches Mittelgebirge jeweils 14-tägig am Dienstag durchgeführt.
- 3) Fällt der Montag oder fallen darauf folgende Tage der Kalenderwoche auf einen Feiertag, verschiebt sich der Abfuhrtag um den (die) entsprechenden Tag(e).
- 4) Die Abfuhr der Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt wöchentlich jeweils am Donnerstag, ist der Donnerstag selbst oder ist vor dem Donnerstag ein oder mehrere Feiertage, verschiebt sich der Abfuhrtag um die entsprechenden Tage.

- 5) Die Müllsäcke sind am Abfuhrtag zugebunden und bis spätestens 07:00 Uhr bereitzustellen.
- 6) Wenn der Abfuhrplan aus anderen wichtigen Gründen (Gebrechen am Müllfahrzeug o.ä.) nicht eingehalten werden kann, verschiebt sich der Abfuhrtag in dieser Woche um einen Tag.
- 7) Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

## **§ 7**

### **Sperrmüll**

Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten (lt. Aushang) am Recyclinghof Rinn-Tulfes abgegeben werden.

Zum Sperrmüll gehören: Sperrige Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe nicht in den Restmüllsack passen, wie Matratzen, Möbel, Teppiche, große Eisenteile u.a., dabei ist besonders darauf zu achten, dass sperrige Metallgegenstände von anderen Stoffen wie Textilbespannungen, Holz, Schamotte usw. zu trennen sind.

Elektrogeräte, dazu zählen Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), können in die hierzu bestimmten Container am Recyclinghof Rinn-Tulfes abgegeben werden.

Keinesfalls Sperrmüll sind Gegenstände, die im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Abfallwirtschaftsgesetzes von Siedlungsabfällen zu trennen sind und einer Wiederverwertung zugeführt werden müssen oder die als Problemstoff gelten.

## **§ 8**

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die hierfür vorgesehenen Container am Recyclinghof, entleert und getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) bzw. an den zugewiesenen Sammelplätzen laut § 3 Abs. 2 abzugeben. Die Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen können im gereinigten Zustand in den gelben Sack gegeben werden. Die Einsammlung der gelben Säcke erfolgt im vierwöchentlichen Rhythmus, die genauen Abfuhrtage werden jeweils zum Jahresbeginn im „Tulfer Kalender“ bekanntgegeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die vorgesehenen Container am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

**Nicht zu den Metallverpackungen gehören:**

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**

- a) Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.),  
b) Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.),

- c) Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 7) **Speisefette/–öle:**  
Die mit Speisefetten und –ölen befüllten Behältnisse (z. B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.
- 8) **Alttextilien:**  
Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 9**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) Organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) Organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
  - c) Organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel.
  - d) Unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstlicher Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen oder bei der Kompostieranlage in Aldrans zu den Öffnungszeiten (lt. Aushang) abzugeben.



## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

Ein Wechsel des Grundeigentümers oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

## **§ 11**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tulfes tritt mit 11.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 08.08.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Martin Wegscheider

Angeschlagen am: 27.05.2021

Abgenommen am: 11.06.2021